

tig auf Mailand und Ravenna bezogen worden. Nur die Deutung des C. war bis auf Giesebrecht³⁴⁾, der als erster diese richtige Lesung bot³⁵⁾, unklar. In dem unmittelbar folgenden Satz heißt es: *M. quoque et Lon. exercitum contra C. et P. inpresentiarum moverunt*. Da der Schreiber bemüht war, Verwechslungen auszuschließen³⁶⁾, kann *M.* mit der gleichen Sigle in *M. archiepiscopus* identifiziert werden. Auch *Lon(bardorum) exercitum* bereitet keine Schwierigkeit. Und daß mit *P.* nur Pavia gemeint sein kann, bedarf keines weiteren Beleges. Pavia war schon 1174 aus dem Lombardenbund ausgetreten³⁷⁾ und hatte nach der Schlacht bei Legnano (1176 Mai 29) seine kaiserfreundliche Haltung nicht geändert. Nur die Sigle C. ist auch in diesem zweiten Satz verschieden gedeutet worden. Das C. beider Sätze darf, analog zur Sigle *M.*, auf den gleichen Ort bezogen werden, und wir folgen — gegen Prutz und Peters, die sich für Cremona aussprachen³⁸⁾ — den überzeugenden Ausführungen Giesebrechts³⁹⁾, daß in beiden Fällen Como gemeint sein müsse. Die Datierung unseres Briefes Nr. 75 ermöglicht die Ermittlung des Zeitpunkts, zu dem das Bundesheer und die Mailänder gegen Pavia und Como zu Felde zogen. Da Udalrich *inpresentiarum* schreibt, muß der Feldzug Ende Oktober bzw. spätestens Anfang November begonnen worden sein.

Die Kardinäle waren nun mit *mandata ac littera* nach Oberitalien gekommen, um im Zusammenwirken mit den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna und dem Patriarchen die Comasken zu exkommunizieren⁴⁰⁾. Hierzu ist es aber nicht gekommen, denn wir finden weder in den späteren Briefen Udalrichs noch in denen Ottos irgendeine Erwähnung, daß Udalrich das ihm zugedachte *mandatum* erhalten hätte. Auch

³⁴⁾ A. a. O. 6, 532 f.

³⁵⁾ Pez a. a. O. 6. 1, 421 Nr. 146, 4 hatte *E.* gelesen. Reuter a. a. O. 3, 257 Anm. 1, emendierte *eos, qui* und Fechner a. a. O. S. 322 Anm. 129, ergänzte *E.* zu *episcopus*. Peters a. a. O. S. 35 Anm. ** wollte „eher an ganz bestimmte, uns unbekannte Personen“ denken. Eichner enthielt sich einer Stellungnahme.

³⁶⁾ S. oben Anm. 33.

³⁷⁾ S. Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 750.

³⁸⁾ Prutz a. a. O. 2, 300 und Peters a. a. O. S. 35 Anm. **.

³⁹⁾ A. a. O. 5. 2, 792 und 811; 6, 531, 533 u. 536. — Die Deutung von Fechner a. a. O. S. 322, der für C. und P. Christian v. Mainz und Philipp v. Köln einsetzte, hat schon Peters a. a. O., als sachlich unmöglich bezeichnet.

⁴⁰⁾ Fechner a. a. O. S. 321 f.; Peters a. a. O. S. 34 f.; Giesebrecht a. a. O. 5. 2, 796. Eichner läßt den Vorgang unerwähnt.